

die Vorschriften geändert hat, die über den Eintritt in irgendeine staatliche Berufsstellung bestehen.

Aus diesen Erwägungen war die angefochtene Verfügung des Bundesministeriums für Heereswesen als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Die Auferlegung der Prozesskosten an die unterliegende Partei stützt sich auf § 88 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

878.

Antrag eines Ehebandverteidigers auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht-, Verwaltungsbehörde. — Ausschließliche Zuständigkeit zur Dispenserteilung. — Entscheidung des Gerichtes über die Gültigkeit des Dispenses als Vorfrage.

Rechtssätze: 1. Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Magistrat Wien, bzw. der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, einen Dispens zur Eingehung einer Ehe auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, bzw. die ihm vorgelegte Verwaltungsbehörde zuständig.

Das Gericht ist nicht zuständig, über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

2. Ein bejahender Kompetenzkonflikt ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde in der Hauptsache die Entscheidung derselben Sache in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn das Gericht über eine Vorfrage selbständig entscheiden will oder entschieden hat, über die die Verwaltungsbehörde als Hauptfrage die Entscheidung in Anspruch nimmt oder schon getroffen hat. (Vgl. die Rechtssätze bei Nr. 647 und Rechtssatz 3 bei Nr. 836.)

G. v. 5. November 1927, Z. K. 6/27.

Das Erkenntnis lautet:

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Magistrat Wien, beziehungsweise der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, dem Eduard R. einen Dispens zur Eingehung einer Ehe mit Marie, geb. R., auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, beziehungsweise die ihm vorgelegte Verwaltungsbehörde zuständig. — Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen war daher nicht zuständig, mit seinem Erkenntnis vom 12. Mai 1927, Gg. IX 54/27 über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

Das zitierte Erkenntnis des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtsachen wird gemäß § 51 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, B. G. Bl. Nr. 454 (Verfassungsgerichtshofgesetz) aufgehoben.

Samm. d. Erkennt. d. österr. Verfassungsgerichtshofes. 7. Heft.

Entscheidungsgründe:

Eduard N. hat am 27. Juni 1915 eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus mit Marie S. geschlossen. Mit Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen vom 18. März 1921, Cg. VI 1473/20, wurde diese Ehe von Tisch und Bett geschieden. Eduard N. erwirkte beim Wiener Magistratsamt, Abt. 50, als politische Landesbehörde den Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes (erteilt mit Dekret vom 2. März 1922, J. 7256/I/21) und heiratete darauf am 21. April 1922 vor dem Magistratsamt der Stadt Wien die Kleidermacherin Maria Johanna K. Die Dispenshegattin brachte am 16. Februar 1927 beim Landesgerichte Wien für Zivilrechtssachen den Antrag zu Protokoll, ihre Ehe für ungültig zu erklären. Diesem Antrag schloß sich der Dispensgatte und die im Laufe des Verfahrens im Requisitionsweg vernommene Maria N., geb. S. (die Gattin erster Ehe) an.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien vom 12. Mai 1927, Cg. IX 54/27, wurde die Dispensehe für ungültig erklärt mit der Begründung, daß die Landesbehörde mit dem erteilten Dispens ihren Wirkungsbereich überschritten und das Gericht daran nicht gebunden sei. Der zum Ehebandsverteidiger bestellte Rechtsanwalt Dr. Moriz Ludwig W. brachte gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberlandesgericht in Wien ein und stellte, nachdem ein von ihm beim Gericht eingebrachter Unterbrechungsantrag erfolglos geblieben war, den Antrag an das Bundeskanzleramt, es solle im Sinne des § 42 des Organisationsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Entscheidung des seiner Meinung nach zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde, die den Dispens erteilt hat, entstandenen positiven Kompetenzkonfliktes stellen.

Nach fruchtlosem Verlauf der im § 48 des Organisationsgesetzes des Verfassungsgerichtshofes vorgesehenen Frist stellt Dr. W. den Antrag, den seiner Meinung nach entstandenen positiven Kompetenzkonflikt in Ansehung der Rechtmäßigkeit des erteilten Ehedispenses zugunsten der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

In seinem Antrage weist Dr. W. darauf hin, daß ein echter Kompetenzkonflikt vorliege, indem das Gericht entscheidet, daß die neue Ehe trotz des erteilten Dispenses unerlaubt sei, während entgegengesetzt die Verwaltungsbehörde entschieden hat, daß die neue Ehe erlaubt ist, weil eben das bestandene Ehehindernis durch den Dispens behoben wird. Man dürfe sich bei der Entscheidung der Frage, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt, nicht dadurch ein
daß das Gericht die Rechtmäßigkeit des erteilten Dispenses
loß als Vorfrage entscheidet; denn es könnte bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung der Antrag gestellt werden, ein streitiges Rechtsverhältnis
urch Zwischenurteil festzustellen. Würde über einen solchen Antrag ein

Zwischenurteil dahin gefällt werden, daß der von der Landesbehörde erteilte Dispens nicht rechtmäßig erfolgt ist, so wäre der im vorliegenden Falle in die Begründung verlegte positive Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde auch in der Sentenz offensichtlich. Der Antragsteller begründet endlich auch seine Meinung, daß das Gericht in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde eingreift mit dem Hinweis auf den § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, in welchem nunmehr ausdrücklich geregelt ist, von wem und unter welchen Voraussetzungen ein Administratiobecheid behoben werden kann.

Nach den Bestimmungen der §§ 83 ff. a. b. G. B. ist die Landesstelle und sohin nunmehr der Landeshauptmann befugt, Dispensationen von Ehehindernissen zu erteilen. Erteilt der Landeshauptmann eine derartige Dispensation, so setzt er damit einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirkungen nunmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren), u. zw. nach § 68 dieses Gesetzes zu beurteilen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich — wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, ausgesprochen hat —, „daß ein Verwaltungsakt, abgesehen von den nur für die Frage der formellen Rechtskraft relevanten Fällen, in denen der Verwaltungsakt infolge eines von der Partei angebrachten Rechtsmittels aufgehoben wird — von Amts wegen nur von der Verwaltungsbehörde, die den Akt selbst gesetzt hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben, bzw. für nichtig erklärt werden kann; woraus sich ergibt, daß ein Verwaltungsakt von jedermann insoweit als rechtsverbindlicher Akt anzusehen ist, als er nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde; und daß insbesondere auch die Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes zu respektieren haben“.

Wird, wie im vorliegenden Falle die Ungültigkeitserklärung einer Ehe beantragt, so sind zu dem hierüber einzuleitenden Verfahren gemäß § 50, lit. 2, der Jurisdiktionsnorm unzweifelhaft die Zivilgerichtshöfe erster Instanz zuständig. Wenn es sich dabei um die Frage der Ungültigkeit einer Ehe handelt, die auf Grund eines von dem Landeshauptmann erteilten Ehedispenses geschlossen wurde, ergibt sich in dem Zivilprozeße die Vorfrage nach der Rechtswirksamkeit des von dem Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsaktes. Der Umstand, daß § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auch den Gerichten gegenüber statuiert, bedeutet, daß diese zu einer selbständigen Entscheidung

über die Frage, ob ein Ehedispens rechtmäßig oder nicht rechtmäßig erteilt wurde, auch, wenn diese Frage nur als eine Vorfrage auftaucht, nicht mehr zuständig sind.

Andernfalls würden die Gerichte, indem sie eine auf Grund eines vom Landeshauptmann erteilten Ehedispenses geschlossene Ehe für ungültig erklären, weil sie diesen Ehedispens als rechtswidrig erteilt erachten, mit ihrem Urteil im offenen Widerspruche zu den Bestimmungen des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsakt, wenn auch indirekt, aufheben. Steht zur Beurteilung der Zivilgerichte die Gültigkeit einer sogenannten Dispensehe, so sind die Gerichte bei ihrem Urteil über diese Ehe an die Rechtsverbindlichkeit des dispensierenden Verwaltungsaktes insoweit gebunden, als dieser nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst aufgehoben ist. Nehmen die Gerichte die Befugnis einer selbständigen Entscheidung über die Frage der Rechtswirklichkeit eines im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispenses für sich in Anspruch, dann liegt, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde dadurch, daß sie den Dispens erteilt, bereits entschieden wurde, ein behärender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vor.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen angenommen hat (vgl. Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, und 11. Oktober 1926, K 3/26), ist ein behärender Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes nicht nur dann gegeben, wenn ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde in der Hauptfrage die Entscheidung derselben Sache für sich in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn das Gericht über eine Vorfrage selbständig entscheiden will oder entschieden hat, über die die Verwaltungsbehörde als Hauptfrage die Entscheidung in Anspruch nimmt oder bereits getroffen hat. Zumal dann, wenn die Entscheidung des Gerichtes über die Hauptfrage gänzlich durch die Entscheidung über die Vorfrage bestimmt ist, wie dies der Fall ist, wenn es sich um die gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Dispensehe handelt und dabei nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Dispensationsaktes in Betracht kommt.

Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof seit der Verfassungsnovelle von 1925 ständig die Praxis beobachtet, bei Klagen gemäß Artikel 137 des Bundesverfassungsgesetzes sich auf die Prüfung und selbständige Entscheidung der Vorfrage nicht einzulassen, ob ein vor der Verwaltungsbehörde gesetzter Verwaltungsakt rechtmäßig sei oder nicht, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht zur Aufhebung dieses Aktes zuständig ist. Und dies geschieht

ausschließlich und allein unter dem Gesichtspunkte: um einen Kompetenzkonflikt zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden.

In den allgemeinen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes spielte auch die Frage eine Rolle, ob im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Dispensehe durch ein noch nicht rechtskräftig gewordenes zivilgerichtliches Urteil ein Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vielleicht darum nicht gegeben sei, weil in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch der Verwaltungsbehörde vorliege. § 42 bestimmt nämlich, daß ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nur so lange gestellt werden könne, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist. Der Verfassungsgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die fragliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Denn abgesehen davon, ob unter dem „rechtskräftigen Spruch“ des § 42 nicht nur ein gerichtliches Urteil, sondern auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — der Sprachgebrauch versteht im allgemeinen unter „Spruch“ nur das gerichtliche Urteil —, kann der Sinn der Vorschrift des § 42 — falls unter „Spruch“ auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — offenbar nur der sein, den rechtskräftigen Verwaltungsakt ebenso wie das rechtskräftige richterliche Urteil zu sichern. Es soll, wenn es zu einem rechtskräftigen Verwaltungsakt gekommen ist, bei diesem ebenso sein Bewenden haben, wie, wenn das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteile gediehen ist, dieses nicht mehr in einem Kompetenzkonfliktverfahren aufgehoben werden soll. Wird durch ein gerichtliches Urteil eine Dispensehe einzig und allein aus dem Grunde der Rechtswidrigkeit des Dispenses für ungültig erklärt, so wird dadurch, wie früher dargelegt, der Dispensationsakt aufgehoben und sohin die Rechtskraft, die dieser Verwaltungsakt möglicherweise schon besaß, wieder beseitigt. Daß ein Verwaltungsakt, der, wenn auch unzulässigerweise und nur indirekt, durch ein richterliches Urteil aufgehoben wird, rechtskräftig sei, kann ernstlich nicht behauptet werden. Ein Kompetenzkonfliktverfahren mit Hinweis auf die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auszuschließen, wäre um so widersinniger, als nur dadurch, daß das den Verwaltungsakt indirekt aufhebende richterliche Urteil im Kompetenzkonfliktverfahren beseitigt wird, die zu Unrecht verletzte Rechtskraft des Verwaltungsaktes erst wiederhergestellt wird.

Im vorliegenden Falle hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in den Gründen seines Erkenntnisses vom 12. Mai 1927, Cg. IX 54/27, ausgesprochen, daß die Landesbehörde mit dem Ehedispens, den sie dem Eduard M. erteilt hat, „ihren Wirkungskreis überschritten“ habe und daß daher das Gericht nicht daran gebunden sei. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die Landesstelle

im Widerspruche zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von einem unaufzlöflichen Ehehindernisse Dispens erteilt habe. Gleichgültig, ob diese Rechtsanschauung des Zivillandesgerichtes zutrifft oder nicht, war es keinesfalls zuständig, über die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes selbständig zu entscheiden. Indem es diese Entscheidung in Anspruch nahm, hat es einen Kompetenzkonflikt mit der Verwaltungsbehörde hervorgerufen, der das Zivillandesgericht zu Unrecht die Zuständigkeit abgesprochen hat.

Das Urteil, mit welchem das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Ehe zwischen Eduard R. und Maria R., geb. R. für ungültig erklärt, stützt sich einzig und allein auf die Rechtswidrigkeit des von der Landesstelle erteilten Ehedispenjes, jöhin auf die Entscheidung einer Vorfrage, zu deren Entscheidung das Zivillandesgericht nicht zuständig war. Es steht somit das ganze Urteil des Zivillandesgerichtes dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entgegen, daß zur Entscheidung dieser Vorfrage ausschließlich und allein die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Der Verfassungsgerichtshof mußte daher gemäß der Vorschrift des § 51 des Verfassungsgerichtshofgesetzes den seinem Erkenntnisse über die Kompetenz entgegenstehenden behördlichen Akt, das ist das Urteil des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen Cz. IX 54/27, aufgehoben.

879.

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung von Stellen der Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. März 1926, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Lohnabgabe für gewerbmäßigen Bankunternehmungen. Grundsatz der Steuergleichheit.

Rechtssätze: 1. Mangels gesetzlicher Ermächtigung kann durch Verordnung vom Grundsatz der Steuergleichheit gleichgarteter Steuerträger nicht abgewichen werden.

2. Die in der Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. März 1926, L. G. Bl. Nr. 44, enthaltenen Abfäge:

„Die Lohnabgabe für jene Abgabepflichtigen, die gewerbmäßig Bankgeschäfte betreiben, wird vom 1. März 1926 an mit 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Lohnabgabe wird jedoch bis auf weiteres unter den Betrag von 8 Prozent ermäßigt, wenn die Hauptanstalt des Unternehmens am 1. Jänner 1926 weniger als 8 Prozent Lohn- oder Fürsorgeabgabe zu entrichten hatte, jedoch nicht unter 4 Prozent“ —

werden als gesetzwidrig aufgehoben.